

Satzung

Fassung vom 20.12.2012

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Evangelischer Kindergartenverein Gronau e.V." .
- (2) Sitz des Vereins ist Bergisch Gladbach.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bensberg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07 des Folgejahres).

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins sind Trägerschaft und Betrieb der Evangelischen Kindertagesstätte Kradepohlsmühlenweg 4 in Bergisch Gladbach.
- (2) Der Verein betätigt sich im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51-61) der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Alle Ämter werden als Ehrenämter unentgeltlich verwaltet. Nur Auslagen werden erstattet.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zum Spitzenverband

Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Geborene Mitglieder des Vereins sind
 - a) die Pfarrerin/der Pfarrer des Bezirks Heidkamp/Gronau der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach,

- b) zwei weitere Mitglieder des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach, wovon mindestens eins dem Bezirksausschuss des Pfarrbezirks Heidkamp/Gronau angehört,
 - c) die Eltern, die ihr Kind in der Evangelischen Kindertagesstätte Kradepohlsmühlenweg 4 betreuen lassen,
 - d) die Leiterin/der Leiter der Evangelischen Kindertagesstätte Kradepohlsmühlenweg 4.
- (2) Weiterhin kann jede natürliche und juristische Person Mitglied werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über die Aufnahme dieser Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist schriftlich zu bestätigen. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme diese Satzung sowie das pädagogische Konzept der Kindertagesstätte und ihre Aufnahmeordnung an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod bzw. Verlust der Geschäftsfähigkeit
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Monatsende unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist
 - c) für die Eltern nach §5 (1)c bei der Beendigung des Betreuungsvertrages.
- (2) Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins oder gegen diese Satzung verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder nach §5 (1a, 1b, 1d) zahlen keine Beiträge.
- (2) Die Mitglieder nach §5(1c und 2) zahlen einen Jahresbeitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- (3) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig ist der Vorstand.
- (4) Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Beginn der Mitgliedschaft über Einzugsermächtigung eingefordert.

§ 8 Vereinsorgane und Bekenntnisbindung

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Drei Mitglieder des Vorstandes müssen die Befähigung zum Presbyteramt vorweisen. Die übrigen Mitglieder nach §5 (1) sollen einem evangelischen oder dem Bekenntnis einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen mitarbeitet. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in leitender Stellung müssen einem evangelischen oder dem Bekenntnis einer Kirche angehören, die in der ACK mitarbeitet, die übrigen Mitarbeiter sollen einem solchen Bekenntnis angehören.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der von der Mitgliederversammlung ausgesprochenen Beauftragung sowie die laufenden

Geschäfte der Einrichtungen des Vereins.

- (2) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter einzustellen und gegebenenfalls zu entlassen; für die ordentliche Abwicklung der Betriebskosten zu sorgen; und auf die Einhaltung des pädagogischen Konzeptes zu achten.
 - b) Der Vorstand ist berechtigt, klar definierte Aufgaben seines Verantwortungsbereiches an Dritte zu delegieren.
 - c) Der Vorstand erlässt das jeweils gültige pädagogische Konzept, den Kriterienkatalog für die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte und eine Kindertagesstättenordnung nach Absprache mit dem Kindergartenrat.
Die Bildungsaufgaben und die Aufgaben evangelischer Erziehung bleiben unverzichtbare Bestandteile des pädagogischen Konzeptes.
- (3) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) einem gewählten Mitglied des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach,
 - b) der Pfarrerin/dem Pfarrer des Pfarrbezirks Heidkamp/Gronau
 - c) einem gewählten Mitglied des Elternbeirates
 - d) einem weiteren gewählten Mitglied.
Die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte können dem Vorstand nicht angehören.
- (6) Die jeweils amtierenden gewählten Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (7) Einzelne oder alle gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch eine Mitgliederversammlung abgewählt werden, sofern gleichzeitig neue Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (8) Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder infolge Tod, Rücktritt oder Verlust der Geschäftsfähigkeit vorzeitig aus, muss sofort nach Bekanntwerden zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden, damit innerhalb von acht Wochen die Mitgliederversammlung zusammentritt und den Vorstand durch Nachwahl ergänzt.
- (9) Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst. Die Einladung erfolgt schriftlich oder fernmündlich mindestens eine Woche vor der Sitzung.
- (10) Die Aufgabenverteilung im Vorstand bestimmt der Vorstand selbst. Die Zuständigkeiten sind den Mitgliedern des Vereins bekannt zu geben.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- (12) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (13) Die Beschlüsse des Vorstands sind in einer Niederschrift festzuhalten. Sie ist durch den jeweiligen Schriftführer und ein an der Sitzung beteiligtes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (14) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit sowie die Rechnungsprüfung und das Vereinsvermögen jährlich Bericht zu erstatten.
- (15) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Finanzbehörden oder Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie sind der Mitgliederversammlung alsbald mitzuteilen.
Satzungsänderungen, die die Zuordnung zur Diakonie verändern sowie der Beschluss über

Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung durch das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung) und geleitet.
- (2) Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich durch einfachen Brief und durch Aushang in den Einrichtungen des Vereins. Die vorgesehene Tagesordnung ist jeweils beizufügen.
Ergänzungswünsche sind schriftlich, spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzungen bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Eltern haben eine Stimme pro Kind.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 aller anwesenden Stimmberechtigten des Vereins erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur nach vorheriger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Der bisherige und der vorgesehene Satzungstext sind dieser Einladung beizufügen.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 % sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (8) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss in jedem Fall enthalten:
 - a) Jahresrechnung des Vorstandes
 - b) Bekanntgabe der Jahresrechnung durch den Kassierer
 - c) Bericht der beiden Rechnungsprüfer
 - d) Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Neuwahl des Vorstands gemäß § 9 (4).Die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands sind der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Neuwahl des Vorstands
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - g) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - h) die Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt
 - i) die Auflösung des Vereins.Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Mitglied des Vorstands und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Rechnungsprüfer

Auf der Mitgliederversammlung wählen die Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und deren Aufgabe es ist, die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Voraussetzung ist, dass dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist.
Sind weniger als 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, wird auf einer neuen Mitgliederversammlung, die frühestens 14 Tage später stattfinden kann, über die Auflösung des Vereins entschieden. Auch zu dieser Mitgliederversammlung ist schriftlich einzuladen.
Für die Auflösung des Vereins ist dann eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ausreichend.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall (seines bisherigen Zwecks) steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem dritten Pfarrbezirk der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach zu, der es unmittelbar und ausschließlich für diakonische Zwecke zu verwenden hat, vorrangig im Sinne des § 2 dieser Satzung.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bergisch Gladbach, den 20.12.2012

Unterschriften der Vereinsgründer